AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 - Landesamtsdirektion Verfassungsdienst



Datum | 15. Oktober 2018

Zahl 01-VD-BG-10038/6-2018 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Dr. Primosch Fax 050 536 10800

Telefon 050 536 10801

E-Mail Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

Betreff:

Diskussionsentwurf einer E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung; Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen

An das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort Abteilung III/4 z.Hd. Herrn Dr. Bernhard Karning

1010 Wien

Per E-Mail: bernhard.karning@bmwd.gv.at

Sehr geehrter Herr Dr. Karning!

Unter Bezug auf die do. E-Mails vom 12. September und 2. Oktober 2018 wird nach Befassung der für die Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnologie zuständigen Stelle des Amtes der Landesregierung zu dem im Betreff genannten Verordnungsentwurf, insbesondere zu dessen finanziellen Auswirkungen, wie folgt Stellung genommen:

Bei der Reduktion auf vier Verfahrensbereiche soll, um die unten angeführten Einsparungspotentiale nutzen zu können, für die "allgemeine Verwaltung" (Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung) möglichst nur ein bPK in Betracht kommen (AV; allgemeine Verwaltungstätigkeit). Eine Ausnahme könnte die Sicherheitspolizei/-verwaltung bilden, die allenfalls zum Bereich Justiz gerückt werden könnte.

Das Land Kärnten betreibt derzeit 12 Anwendungen, in denen bPK verwendet werden. Für die Umstellung dieser Anwendungen wird im Schnitt pro Anwendung mit einem Aufwand von rund 5 PT (Analyse der Fachanwendung, Umschlüsselung der bPK) gerechnet. In Summe ergibt das mit einem zentralen Overhead für die Koordination der Umstellungstätigkeiten rund 60 PT. Externe Kosten werden keine anfallen, weil die Anwendungen Eigenentwicklungen sind und die Umstellung durch internes Personal erfolgen sollte.

Für den Betrachtungszeitraum von vier Jahren würden aus vorläufiger Sicht folgende Einsparungen anfallen:

1. Die Reduktion der Bereiche hätte eine Vereinfachung der Stammdatenverwaltung zur Folge. Damit könnten mehrere Fachinformationssysteme ihre Stammdaten gemeinsam halten; nur Zahl: 01-VD-BG-10038/6-2018 Seite 2 von 2

die funktionalen Komponenten müssten über das Berechtigungssystem voneinander getrennt sein. Damit wäre eine Verringerung des Entwicklungs- und Pflegeaufwandes für Stammdaten verbunden. Dies kann mit 5 PT pro neuem Anwendungssystem beziffert werden. Da im Schnitt jährlich vier Anwendungen entwickelt werden, würde sich über den vierjährigen Zeitraum der wirtschaftlichen Folgenabschätzung ein Einsparungspotential von 80 PT ergeben.

- 2. Im Zuge der Entwicklung der oben genannten Anwendungen hat sich gezeigt, dass in der Konzeptionsphase der höchste Aufwand für das komplexe Zusammenspiel von verschlüsselten bPK und Schnittstellen zu anderen internen Anwendungen angefallen ist. Durch die vorgeschlagene Vereinfachung kann bei bereichsübergreifenden Projekten voraussichtlich mit einer Reduktion des Abstimmungs- und Umsetzungsaufwandes .von rund 20 PT gerechnet werden. Davon wird maximal eines pro Jahr abgewickelt, weshalb die Vereinfachung somit für vier Jahre ein Einsparungspotential von 80 PT ergeben würde.
- 3. Für den Betrieb der Anwendungen wird infolge der Vereinfachung mit einer Einsparung von rund einem PT je Anwendung pro Jahr gerechnet. Derzeit verfügt das Land über 12 Anwendungen mit bPK, mit einem Zuwachs von vier Anwendungen pro Jahr. Über den Betrachtungszeitraum von vier Jahren ergibt sich hieraus ein Einsparungspotential von 72 PT.

Bei Berücksichtigung des Aufwandes für die Umstellung wird insgesamt ein Einsparungspotential von 172 PT über einen Betrachtungszeitraum von vier Jahren angenommen.

Für die Kärntner Landesregierung: Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

- alle Ämter der Landesregierungen
- 2. die Abteilung 1



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.